



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 01/2017)

### Teil 1

#### Lieferung von Einzelkomponenten

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, um Vertragsbestandteil zu werden. Diese AVLB gelten für sämtliche Leistungen der Firma GES Gebäude Energiesysteme GmbH ansässig in 07554 Korbußen, Wiesenring 2.

#### 1 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge verstehen sich freibleibend, soweit nichts anderes dort ausgeführt ist. Verträge und Änderungen von Verträgen kommen mit uns nur und erst dann zustande, wenn wir Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen oder Änderungen schriftlich mit unseren Kunden vereinbart oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sollten in unserer Auftragsbestätigung abweichende Regelungen von den Regelungen in diesen AVLB enthalten sein, so hat die Auftragsbestätigung Geltungsvorrang vor den AVLB. Abweichend von § 127 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt. Sämtliche unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Verbesserungen sowie zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst (z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen) berechtigt, soweit diese Verbesserungen und/oder Änderungen für unsere Kunden zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen. An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, alle Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen unsere Unterlagen nicht anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen unverzüglich vollständig zurückzugeben.

#### 2 Fristen/Termine

Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, falls sie mit unseren Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Liefer-/Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und der definitiven Abklärung aller technischen und vertraglichen

Details. Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt. Rohmaterialmängel, fehlende Zulieferungen von Bauteilen, Betriebsstörungen oder Fälle höherer Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen nicht als verwirkt.

#### 3 Preise

Alle Preise verstehen sich, insofern nicht anders vereinbart, rein netto in Euro ab Werk Korbußen, und zwar ausschließlich Transport-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten (wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen), die wir unseren Kunden gesondert in Rechnung stellen. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen. Unsere Preise sind - im Hinblick auf den sich kurzfristig ändernden Rohstoffmarkt - freibleibend. Die Preise in der schriftlichen Auftragsbestätigung sind verbindlich und bei Abnahme zum vereinbarten Liefertermin gültig.

#### 4 Zahlungen

Unsere Rechnungen sind spätestens einen Tag vor dem von uns angezeigten Tag der Versandbereitschaft rein netto per Überweisung vollständig eingehend auf unserem Konto zahlbar. Gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich der Einräumung eines Zahlungszieles sowie Skonto und Zahlungsart sind im Einzelfall vorab festzulegen. Unberechtigte Skontoabzüge werden dem Kunden nachbelastet. Hält der Kunde den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so kommt er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in Verzug. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Leistungen bzw. Lieferungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder unmöglich gemacht werden oder wenn wesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht unmöglich machen.

#### 5 Übertragung/Aufrechnung und Einbehalt

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen. Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Der vorstehende Ausschluss des Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrechts gilt dann nicht, wenn wir für unsere nicht vertragsgerechten Leistungen bereits denjenigen Teil der Vergütung von dem Kunden erhalten haben, der dem Wert des vertragsgerechten Teiles unserer Leistung entspricht oder solange wir im Verhältnis zu unseren Vorlieferanten einen Teil der Vergütung, der dem Wert unserer nicht vertragsgerechten Leistungen entspricht, zurückhalten.

#### 6 Annahme/Abnahme

Der Kunde hat die Lieferung/Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach dem durch uns mitgeteilten Tag der Versandbereitschaft in unserem Werk in Korbußen, an- oder abzunehmen. Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht fristgerecht an/ab, können wir nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder ohne Nachweis des Schadens 10 v.H. des vereinbarten Preises. Dem Kunden bleibt insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### 7 Erfüllungsort/Gefahrübergang

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Werk in Korbußen, sofern und soweit im Einzelfall kein abweichender Erfüllungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für von uns erbrachte Lieferungen/Leistungen geht unbeschadet etwaiger Vereinbarungen über Transport- und Versicherungskosten- mit der An- bzw. Abnahme durch den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes über den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/-leistungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport oder Überführung) übernommen haben. Mit Übergabe an das durch den Kunden beauftragte Transportunternehmen gehen Gefahr, Bruchrisiko sowie Beweislast bezüglich ordnungsgemäßer Verpackung auf den Kunden über. Wird auf Wunsch des Kunden der Transport durch uns veranlasst, erfolgt der Versand incl. Versicherung zu Lasten des Kunden. Die Entladung erfolgt nach den Anordnungen und unter der Verantwortung des Kunden. Festgestellte Transportschäden



ges

Gebäude - Energiesysteme GmbH

Ein Unternehmen der ZRE AG

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 01/2017)

sind dem Transportunternehmer und uns unverzüglich zu melden. Verzögert sich die An-/Abnahme bzw. das Verlassen unseres Werkes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs spätestens nach Ablauf der in Ziffer 6. vereinbarten Frist auf den Kunden über. Liefern wir in Länder der Europäischen Gemeinschaft hat uns der Kunde seine Ust.-Id. Nr. sowie alle sonstigen, zur Abwicklung erforderlichen Angaben (u.a. Bestätigungen über Transport und Endverbleib) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt und künftig -gleich aus welchem Rechtsgrund-zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren. Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt und er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder aber den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist nicht gestattet. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im Voraus an uns ab, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhalten keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretene Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt, sofern er dabei unsere Vermögensinteressen sachgerecht

wahrnimmt. Unsere Befugnis, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Ansprüche nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat uns dieser Kunde die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Unser Kunde hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, getrennt zu lagern und als in unserem Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen sowie uns auf entsprechendes Anfordern über die Vorbehaltsware, deren Zustand und Verbleib zu informieren. Auf Verlangen des Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Ansprüche an diesen nach unserer Wahl insoweit zurück übertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

### 9 Mängel und Gewährleistung

Der Empfänger einer Lieferung hat diese sofort nach Erhalt bzw. Übernahme zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich -jedenfalls vor einer weiteren Ver- oder Bearbeitung oder einer Verbindung mit anderen Sachen - schriftlich anzuzeigen. Trifft innerhalb von acht Werktagen nach Übernahme der Ware bei uns keine Mängelrüge ein, so gilt die Sendung hinsichtlich offensichtlicher Mängel als genehmigt. Der Kunde verpflichtet sich, ab der Mängelanzeige die bemängelte Ware bis zu unserer endgültigen Entscheidung über die von dem Kunden erhobenen Mangelansprüche nicht weiter zu verbauen. Die Leistungsangaben der Module unterliegen einer Leistungstoleranz von +/- 5% und basieren auf unseren Mess- und Prüfeinrichtungen, deren Basis insbesondere ein unter Standardmessbedingungen (AM 1,5; E=1000 W/qm; Tj=25°C) kalibriertes Messmodul ist, das als Referenzmodul verwendet wird. Es gilt die Material- und Qualitätsspezifikation des Herstellers (MQS). Für Komponenten zur Komplettierung von Solaranlagen gilt insbesondere: Gewährleistungen und Garantiebedingungen von Anlagenkomponenten wie z.B. Wechselrichter und Unterkonstruktion richten sich ausschließlich nach den von diesen Herstellern festgelegten Gewährleistungen bzw. Garantiebedingungen. Diese werden durch entsprechende Dokumente dem Kunden übergeben. Die Einhaltung der örtlichen Bestimmungen und Vorschriften bezüglich Einholen der einschlägigen Bewilligungen, der fachgerechten Montage sowie der Installation, welche den spezifischen Anforderungen der Photovoltaik Rechnung trägt (Gleichstrom, Blitzschutz etc.) ist Sache des Kunden.

Wir haften nicht für:

- Geringfügige Abweichungen der Ware in den Maßen (es gilt die Glasnorm für rahmenlose Laminats), der Farbe oder im Design (differenzierte Farbeindrücke durch Fabrikationstoleranzen im Aufbringen der Antireflexbeschichtungen an der Zellenoberfläche) - soweit die Mindestleistung gewährleistet bleibt; Anisotropien im ESG-Glas etc. gegenüber Abbildungen, Mustern oder unseren Verkaufsunterlagen,
- mangelhafte Funktion oder andere Beanstandungen an einer durch den Empfänger selbst oder einen von diesem beauftragten Dritten erstellten Gesamtanlage, welche auf baulich und technisch ungenügende Ausführung oder Verwendung nicht zertifizierter oder nicht den Regeln der Technik entsprechender sonstiger Bauteile oder Konstruktionen zurückzuführen sind, insbesondere auf zu knapp dimensionierte Zwangsbelüftung der Laminatrückseite, Unterkonstruktion, falsche Wechselrichter-auslegung etc.,
- falsch behandelte, beschädigte oder nicht vorschriftsgemäß installierte bzw. verwendete Ware,
- Schäden, die durch Gewaltanwendung oder unsachgemäße bzw. fehlende Wartung entstanden sind,
- Bruch von ESG-Glas im Sinne der Glasnorm sowie der damit verbundenen Zerstörung des Laminats,
- Transportschäden bei "Lieferung ab Werk".

Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Ist die Nachbesserung nicht in unserem Werk möglich, werden die damit verbundenen Mehrkosten vom Besteller getragen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigem Kosten/Aufwand möglich, kann jede Partei unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder der Kunde die Vergütung mindern. Ansprüche des Kunden gegen uns auf Erstattung der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde. Sollte es erforderlich sein, Arbeiten an anderen Orten vorzunehmen, hat der Kunde uns rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen, uns Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel zu geben und unsere Hinweise zur Begrenzung der Kosten zu beachten. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche/-rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 10.



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 01/2017)

Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden. Die Gewährleistungsfristen und Leistungsgarantien für Solarmodule sind in Anlage 1 zu dieser AVLB geregelt.

### 10 Schadensersatz und Haftung

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

### 11 Gerichtsstand/Anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks ist Korbußen. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den für seinen Sitz zuständigen Gerichten geltend zu machen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und/oder Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

### Teil 2 Lieferung und/oder Montage kundenspezifischer Photovoltaikkomplettanlagen

Bei der Lieferung und/oder Montage kundenspezifischer Photovoltaikkomplettanlagen bis zum Ausgang Wechselrichter (DC) gelten vor den in Teil 1 festgelegten Bedingungen die Bedingungen in Teil 2. Soweit in Teil 2 keine Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen in Teil 1.

### 1 Mitwirkungshandlungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Planung der Anlage erforderlichen Informationen und Unterlagen uns auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und sichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu. Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen der Leistungen Dritter zu bedienen.

Der Kunde sichert weiterhin uns und den von uns eventuell beauftragten Dritten auf seine Kosten den freien Zugang zu dem Standort der Anlage (ggf. über ein kundenseits zu erbringendes Gerüst), dessen statische Eignung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie die für die Ausführung der Montagearbeiten erforderliche Baufreiheit zu. Sollten für die Errichtung und den Betrieb der Anlage irgendwelche Genehmigungen oder Anzeigen bei Behörden etc. erforderlich sein, so ist es Sache des Kunden, diese entsprechend einzuholen bzw. vorzunehmen. Wir können vor Beginn der Montagearbeiten deren Vorlage verlangen. Die Prüfung und Ermittlung der für die Errichtung der Anlage eventuell erforderlichen Statik gehört nicht zu unserem Leistungsumfang, wir stellen für unter Umständen erforderliche statische Berechnungen die entsprechend erforderlichen Werte der Anlage kostenfrei zur Verfügung. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns dadurch entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Erfolgt die Montageleistung nicht durch uns, so weisen wir den Kunden darauf hin, dass er sich zur Montage der Anlage eines die entsprechenden Fachkenntnisse besitzenden Fachbetriebes bedienen muss.

### 2 Abnahme

Die Abnahme der Anlage erfolgt durch den Kunden je nach Leistungsumfang entweder unverzüglich nach deren Lieferung ab Werk oder aber nach der von uns vorgenommenen betriebsfertigen Montage bis Ausgang Wechselrichter am Standort der Anlage, was wir dem Kunden entsprechend anzeigen, und gilt gleichzeitig als Übergang der Gefahr.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder er ohne vorherige förmliche Abnahme die Anlage in Gebrauch nimmt.

### 3 Mängel und Gewährleistung

Der Kunde muss auf seine Kosten die Anlage während der Gewährleistungsfrist, die mit der Abnahme der Anlage beginnt, entsprechend der hierfür üblichen Intervalle nur durch entsprechend qualifizierte Fachfirmen warten und instand halten lassen. Kann er dies nach entsprechender Anforderung durch uns nicht nachweisen, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche. Wir haften auch nicht für Mängel bzw. Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde uns unrichtige und/oder unvollständige Informationen und Unterlagen für die Planung der Anlage übergeben hat.

Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigem Kosten/Aufwand möglich, können die Parteien unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder der Kunde die Vergütung mindern.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gerechnet ab Abnahme der Anlage durch den Kunden zwei Jahre, sofern vertraglich nicht eine andere Frist vereinbart ist.

Korbußen, Januar 2010



## Anlage 1 zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 01/2017)

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir gratulieren Ihnen zum Kauf eines deutschen Qualitätsprodukts und danken für Ihr uns damit entgegengebrachtes Vertrauen.

Die Solarstandardmodule werden entsprechend der IEC-Spezifikation DIN EN 61215 Ed. II hergestellt. Basis ist u.a. das TÜV Zertifikat vom 14. Juli 2009 der Factory Inspektion: PV60026021, Report Nr. 21209952-1.

Die Produktionsstätten, in denen die Solarmodule basierend auf einer nunmehr 25-jährigen Produktionserfahrung hergestellt werden, sind nach DIN EN ISO 9001:2000 (Qualitätsmanagement) zertifiziert und nach DIN EN 14001 (Umweltmanagement) sowie nach EMAS II (entsprechend EG-Verordnung 761/2001) validiert.

Durch die Einhaltung dieser hohen Anforderungen und den Einsatz erprobter, hochwertiger Materialien sind wir in der Lage, für Sie ein langlebiges und zuverlässiges Produkt zu fertigen und Ihnen die nachfolgenden Gewährleistungs- und Garantierechte einzuräumen. Darüber hinausgehende Rechte als die in diesem Dokument nachfolgend erwähnten werden von uns nicht gewährt.

### 1. Produktgewährleistung

#### Standardmodule

Über die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten hinaus gewähren wir Ihnen für das Solarmodul als Standardmodul aufgrund der sorgfältigen Herstellung und der dabei verwendeten hochwertigen Materialien eine zusätzliche Gewährleistungsfrist von weiteren 36 Monaten. Unsere Gewährleistungsverpflichtung bezieht sich dabei auf die Verarbeitung, wie z.B. Rahmen, Glas, Anschlussdose, Stecker sowie die technischen Folien entsprechend unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 01/2010). Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (24 Monate) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Danach werden mangelhafte Standardmodule nach Wahl der GES GmbH in angemessener Frist nachgebessert oder ersetzt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

#### Sondermodule

Abweichend von den Standardmodulen übernehmen wir für Solarmodule als Sonderprodukt (z.B. hergestellt entsprechend den Wünschen des Kunden, den Bau Normen, Vorgaben und DIN-Forderungen am Bau, nach den Vorgaben des Bauplaners bzw. Architekten) eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Unsere Gewährleistungsverpflichtung bezieht sich dabei auf die Verarbeitung, wie z.B. Rahmen, Glas, Anschlussdose, Stecker sowie die technischen Folien entsprechend unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 01/2010).

#### Produktgewährleistungsumfang

Alle in diesen Bedingungen für die Produktgewährleistung nicht ausdrücklich gewährten Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Anspruch auf den Ersatz von indirekten und/oder Folgeschäden (wie z. B. entgangene Einspeisevergütung, Zinsaufwand, Kosten für Ersatzstrombezug etc.) oder der Ersatz von Schäden, die nicht an den Modulen selbst entstanden sind, es sei denn, der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten der GES GmbH. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### 2. Leistungsgarantie

#### Standardmodule

Wir garantieren, dass die Mindestleistung des Standardmoduls bei Standardtestbedingungen (STC genannt) unter normalen Einsatzbedingungen innerhalb von 25 Jahren, ausgehend von dem Lieferdatum der Module aus unserem Werk, nicht weniger als 80 % der in dem jeweiligen Moduldatenblatt minimal spezifizierten Leistung des Moduls beträgt (Leistungsgarantie). Als STC gelten: 25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1000 W/m<sup>2</sup> und Spektrum AM 1,5.

#### Sondermodule

Wir garantieren, dass die Mindestleistung des im speziellen Angebot definierten Sondermoduls bei Standardtestbedingungen (STC genannt) unter normalen Einsatzbedingungen innerhalb von 10 Jahren, ausgehend von dem Lieferdatum der Module aus unserem Werk, nicht weniger als 80 % der in dem speziellen Angebot minimal spezifizierten Leistung des Moduls beträgt (Leistungsgarantie). Als STC gelten: 25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1000 W/m<sup>2</sup> und Spektrum AM 1,5.





## Anlage 1 zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 01/2017)

Bei der Garantie handelt es sich jeweils um eine freiwillige und unentgeltlich von uns übernommene Sonderleistung, die keinen Einfluss auf eventuelle Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer der Module hat. Die Garantie besteht unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der Module, wobei derartige Ansprüche durch die Garantie weder eingeschränkt, noch uns gegenüber begründet werden, soweit mit uns kein unmittelbarer Kaufvertrag geschlossen ist.

Garantieberechtigt ist ausschließlich der Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Garantiefalles, der die Module zuerst für den Eigenbedarf und nicht für Zwecke des Weiterverkaufes erworben hat. Das Modul muss dabei Bestandteil der Solaranlage sein, in der es erstmals betrieben wurde und darf (außer zu Reparaturzwecken) weder aus- noch wiedereingebaut oder einer anderen Verwendung zugeführt worden sein. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetrieben oder Zweiterwerbern der Module werden durch unsere Garantie nicht begründet.

### 3. Mängelanzeige

Die Mängelanzeige mit genauer Beschreibung des Fehlers hat unverzüglich nach Kenntnis des Anspruchstellers, binnen eines Monats nach Kenntnis des Garantiefalles, von dem die Ansprüche auslösenden Ereignis schriftlich durch den Anspruchsteller ausschließlich bei dem Garantiegeber, der Firma GES Gebäude-Energiesysteme GmbH, Wiesenring 2, 07554 Korbußen zu erfolgen. Dabei ist der Mängelanzeige die Originalrechnung mit der Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer der betroffenen Module beizufügen. Die Mängelanzeige kann nur innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraumes geltend gemacht werden. Eine Verlängerung der Laufzeit der jeweiligen Garantie – gleich aus welchem Grunde – ist ausgeschlossen.

Außerdem ist das Unterschreiten der Leistungsgarantie durch die Vorlage eines auf der Basis der Standardtestbedingungen (STC) erstellten Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Instituts, das nicht älter als einen Monat sein darf, nachzuweisen. Wir behalten uns trotz dieses Protokolls vor, nachzuweisen, dass die Leistungsgarantie für das Modul eingehalten ist. In diesem Fall können wir von dem Anspruchsteller die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten verlangen. Erst auf unser als eine mögliche Reaktion auf diese Mängelanzeige geäußertes Verlangen hin sind die bemängelten Module durch den Anspruchsteller auf dessen Kosten in unser Werk zu übersenden. Ohne unsere vorherige Rückäußerung auf die Mängelanzeige werden wir das bemängelte Modul nicht in Empfang nehmen.

### 4. Garantieleistung/Garantiausschluss/Haftungsausschluss

Wenn die Leistung des Moduls innerhalb der vorgenannten Garantiezeit 80% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung unterschreitet, wird die GES GmbH nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Reparatur bzw. Ersatz des Moduls oder durch Zahlung ausgleichen. Weitere Ansprüche aus der Garantie bestehen nicht.

Diese Ausgleichszahlung errechnet sich durch den anteiligen Kaufpreis des Moduls unter Berücksichtigung des Abzugs von 4 % für jedes Jahr nach dem Kauf des Moduls bis zur Geltendmachung des Garantiefalles. Die Leistungsgarantie für derartige Ersatz- oder Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf die verbleibende Garantiezeit der ursprünglich bestehenden 25 Jahre. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweiligen aktuellen Standardtypen geliefert.

Voraussetzung für die Gewährung von Garantieleistungen ist, dass das betroffene Modul ordnungsgemäß (s. hierzu auch die Montage- und Bedienungsanleitung) eingesetzt worden ist; insbesondere ist die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und/oder Schiffen ausgeschlossen.

Die Leistungsgarantie erstreckt sich nicht auf Module, die abgesehen von der garantierten Minderleistung, weitere Mängel aufweisen, die z.B. durch äußere Einwirkung (inkl. Höhere Gewalt) oder die durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung/Montage zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt waren (hier z.B. die Nichteinhaltung der Installations-, Betriebs- und Wartungshinweise, Nichtbeachtung der einschlägigen Bauvorschriften und/oder der anerkannten Regeln der Technik).

Sie erlischt, wenn Seriennummern oder Typenschilder an dem Modul manipuliert oder entfernt wurden oder das Modul aus sonstigen Gründen nicht identifizierbar ist. Sie erlischt ferner nach Entfernen des Moduls vom ursprünglichen Einbauort. Das Aussehen des Moduls sowie aufgetretene Kratzer, Flecke, Schimmel, Verschmutzung, Rost, Verfärbung und andere Veränderungen, die nach der Auslieferung durch die GES GmbH aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderungen des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Stromerzeugung führen.



## Anlage 1 zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 01/2017)

Weiterhin ist die Garantie ausgeschlossen bei:

- Verursachung des Fehlers durch einen Zwischenhändler, durch den Anspruchsteller oder einen Dritten,
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. Bedienung; fehlende oder unzureichende Wartung; übermäßige oder nicht zweckbestimmte Verwendung bzw. Beanspruchung; Verwendung ungeeigneter Komponenten sowie Verbindung mit nicht baugleichen Modulen anderer Hersteller
- Defekte des Systems, in das das Modul eingebaut ist,
- Übermäßige Erschütterungen
- Reparaturen an dem Modul, die nicht von uns oder einer von uns autorisierten Firma ausgeführt worden sind,
- Einwirkungen von außen wie z.B. Blitz, Hagel, Feuer, Wasser, Ungeziefer, Vandalismus, Diebstahl, Unfall, ungenügende Belüftung oder ähnliches,
- Verwendung der Module in einer anderen als der Erstanlage oder in Systemen, die als sog. „Off-Shore-Systeme“ (z.B. Bojen oder Schiffe), in 5 km Entfernung von salzhaltigen Gewässern oder im tropischen Klima zum Einsatz kommen.

Etwaige weitergehende Gewährleistungen eines Zwischenhändlers bzw. Installationsbetriebes gegenüber dem Endkunden aufgrund von Kaufverträgen werden durch die vorliegende Leistungszusage nicht berührt.

Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist nicht ausgeschlossen. Eine Haftung der GES GmbH wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlich verursachter Schäden bleibt von dem Haftungsausschluss unberührt ebenso wie für von der GES GmbH verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Die Leistungsgarantie umfasst nicht die Transportkosten für die Rücksendung der Module oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module. Sie umfasst auch nicht die Kosten der Installation bzw. Wiederinstallation von Modulen, sowie sonstige Aufwendungen des Endkunden oder des Verkäufers. Der Gesamthaftungsumfang der GES GmbH ist begrenzt auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes außer in den Fällen der von der GES GmbH verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Bei den für die Module verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitativ hochwertige Materialien, bei denen Glasbruch grundsätzlich nur durch Fremdeingriffe bzw. Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Ein Anspruch besteht deshalb nur, soweit nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich kein Fremdeinfluss vorlag, es sei denn, die Verantwortlichkeit der GES GmbH wird gesetzlich vermutet.

### 5. Sonstiges

Eine Abtretung der Rechte des Garantieberechtigten aus dieser Garantieerklärung ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantieerklärung ist ausschließlich Korbußen. Ausschließlich anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ohne die Weiterweisregeln seines internationalen Privatrechts.

Diese Garantiebedingungen finden Anwendung auf von uns zwischen dem 01.01.2017 und dem Zeitpunkt, zu dem neue Garantiebedingungen in Kraft treten, ausgelieferte Module. Für vor dem 01.01.2017 ausgelieferte Module gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Korbußen, Januar 2017